



FAQ`s zu einer Katzenschutzverordnung in Bayern nach § 13b Tierschutzgesetz¹

Stand 07.08.2023

Welche Notwendigkeit besteht für eine Katzenschutzverordnung?

Zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien zeugen davon, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht, Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. (Amtl. Begr. 17/10572)

Landkreise können mit einer Katzenschutzverordnung langfristig die Population freilebender Katzen kontrollieren und leisten somit einen vorbeugenden Beitrag zum Tierschutz.

¹ Zur Handreichung für den Erlass von Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG des StMUV

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Katzenschutzverordnung erlassen werden?

Der Gesetzgeber nennt in § 13b Satz 1 TierSchG folgende Bedingungen, die für den Erlass einer KatzenschutzV erfüllt sein müssen:

- „Hohe Anzahl freilebender Katzen“ im auszuweisenden Gebiet

In der Drs 18/11890 (Frage 38) wird dargelegt, dass *„aus Sicht des BMEL keine Verpflichtung besteht, die Zahl der wildlebenden Katzen numerisch zu erfassen. Als Begründung für Regelungen kann die amtliche Begründung zu § 13b TierSchG begleitend herangezogen werden. Es ist darüberhinaus insbesondere darzulegen, dass in dem betroffenen Gebiet entsprechende Kolonien herrenloser Katzen vorhanden sind, dass die Problematik und damit die Erforderlichkeit einer Regelung also vorliegen.“*

- Für den Nachweis einer „hohen Anzahl freilebender Katzen“ bedarf es einer Dokumentation. Eine exakte Feststellung der Anzahl der Tiere ist nicht notwendig, eine Schätzung anhand von durchgeführten Kastrationen, Zählungen oder Fotos von Futterstellen oder behandlungsbedürftiger Tiere über einen längeren Zeitraum (2 – 3 Jahre) in diesem Gebiet ist ausreichend.
- Katzenschutzverordnungen einiger Großstädte (z. B. Berlin, Köln, Erfurt) gehen ab einer Anzahl von 1.000 Katzen im gesamten Stadtgebiet von einer hohen Anzahl im Sinne der Ermächtigung aus. Im Tierschutzkommentar von Hirt/Maisack/Moritz/Felde (§ 13b TierSchG Rn. 2) wird als Schätzung der Gesamtpopulation eine freilebende Katze pro 40 - 50 Einwohner angegeben. Diese Werte dienen lediglich einer Orientierung für die Gesamtzahl freilebender Katzen, können aber nicht direkt auf die Vor-Ort-Gegebenheiten angewandt werden. Gerade in ländlicheren Gebieten existieren unabhängig von der Einwohnerzahl sogenannte „Hotspots“ an für Katzen geeigneten Orten.
- Die hohe Fortpflanzungsrate bei Katzen muss bei der Einschätzung einer „hohen Zahl“ an freilebenden Katzen mitberücksichtigt werden: Katzen werden mit ca. sechs Monaten geschlechtsreif und können jährlich zwei bis drei Würfe mit mindestens drei Welpen haben. Diese sorgen wiederum innerhalb eines Jahr für weiteren Nachwuchs. Die Zahl der Nachkommen einer einzigen Katze kann so in einigen Jahren in die Tausende gehen!

- An den freilebenden Katzen sind erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen, die auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind.

Vom Gesetzgeber wird der Zusammenhang zwischen einer großen Anzahl freilebender Katzen und Tierschutzproblemen bei diesen Tieren (Schmerzen, Leiden, Schäden) vermutet, eine separate Darlegung ist nicht notwendig, vgl. aml. Begr., BT-Drs. 17/10572:

„Die Lebenserwartung der Tiere ist ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung erheblich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen ist deutlich höher. In einer Untersuchung in Berlin lag die Welpensterblichkeit bei etwa 50 % während des ersten Lebensjahres, Todesursachen waren vor allem Unfälle und Krankheiten. Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu.“

- „Andere Maßnahmen“ zur Eindämmung der Katzenpopulation in einem Gebiet wurden durchgeführt, aber waren „nicht ausreichend“ erfolgreich.

- Was ist unter „anderen Maßnahmen“ zu verstehen?

- *In Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst:* Hierunter sind Fang- und Kastrationsaktionen der freilebenden Katzen zu verstehen, um die Populationsdichte stabil auf einem tierschutzgerechten Niveau zu halten.
- *Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung* (z. B. Öffentlichkeitsarbeit durch Verteilung des Flyers „Kastration von Katzen ist Tierschutz“, Zeitungsartikel mit Informationen zur Situation betroffener Gebiete und Aufklärung der Bevölkerung, Ansprechpartner für Bevölkerung benennen)

- Wann sind andere Maßnahmen „nicht ausreichend“?

- Ein Erfolg dieser „anderen Maßnahmen“ zum Schutz freilebender Katzen ist dann nicht ausreichend, *wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Zudem wird für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar.* (Amtl. Begr. 17/10572)
- Die Erfahrungen zeigten, dass Kastrationsaktionen von herrenlosen freilebenden Katzen für sich allein genommen in betroffenen Gebieten nicht ausreichend effizient und nachhaltig sind, um die Populationsdichte einer örtlich gebundenen und freilebenden Katzenpopulation auf einem tierschutzverträglichen Niveau zu halten.
- Wenn die Anzahl der bei Fangaktionen zu kastrierenden Tiere im Laufe der nächsten Aktionen nicht deutlich stagniert, ist von einer Zuwanderung fortpflanzungsfähiger Katzen auszugehen. Eine Katzenschutzverordnung ist in diesem Fall sinnvoll, um die Kastrationsaktionen nachhaltig zu unterstützen.
- Das betroffene Gebiet ist örtlich genau zu bestimmen.
 - *Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich.* (Amtl. Begr. 17/10572)
 - Grundsätzlich sind innerhalb des Geltungsbereiches einer KVB bestimmte Gebiete, in denen das Tierschutzproblem vorhanden ist, konkret zu benennen. Der Umfang des festgelegten Gebiets muss begründet werden, da für Katzenhalter eine Katzenschutzverordnung mit erheblichen Einschränkungen einhergehen kann. Andererseits müssen für die Wirksamkeit der Maßnahme bei der Benennung betroffener Gebiete die natürlichen Verhaltensweisen von Katzen berücksichtigt werden. Insbesondere unkastrierte Kater haben Streifgebiete bis zu 60 ha. Aus fachlicher Sicht ist es empfehlenswert ein entsprechend betroffenes Gebiet unter Berücksichtigung natürlicher Grenzen (z. B. Flüsse) und örtlicher Besonderheiten (z. B. Garten-

und Ferienanlagen, Industriegebiete) ausreichend groß festzulegen. Ein Radius von beispielsweise fünf Kilometer Umkreis um die Zentren betroffenen Gebiete wird aus ethologischer Sicht empfohlen. Dies kann auch dazu führen, dass das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet oder auch mehrere Gebiete in die Verordnung einzubeziehen sind. Ggf. kann es bei landkreisübergreifenden Gebieten notwendig sein, dass in beiden Landkreisen eine Katzenschutzverordnung erlassen wird.

Ist für den Erlass einer Katzenschutzverordnung ein Antrag zu stellen?

- Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich.
- Da in Bayern die Zuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert wurde, ist die zuständige Veterinärbehörde Ansprechpartner für den Erlass von Katzenschutzverordnungen. Eine Einbindung der betroffenen Stadt oder Gemeinde im Vorfeld ist sinnvoll.

Welche Belege sind für den Nachweis einer hohen Anzahl freilebender Katzen notwendig?

- Im Folgenden aufgezählte Angaben können ein Gesamtbild der Situation an sogenannten „Hotspots“ liefern. Je nach Situation sind auch einzelne Fakten (z. B. größere jährliche Anzahl von Kastrationen in einem Gebiet) für sich alleine ausreichend, um den Erlass einer Katzenschutzverordnung zu begründen.
 - Daten zu Fang- und Kastrationsaktionen (z. B. Tierschutzorganisationen, ansässige Tierheime, dort engagierte Privatpersonen)
 - Angaben zur Anzahl von Futterplätzen und einer geschätzten Zahl von dort ansässigen Tieren (z. B. Tierschutzorganisationen, ansässige Tierheime, dort engagierte Privatpersonen)
 - Daten zur Aufnahme von freilebenden Katzen sowie ggf. Anteil von unkastrierten Fund-, Abgabe- und/oder sichergestellten Tieren in den ansässigen Tierheimen

- Behandlungshäufigkeiten sowie Art der Behandlung von freilebenden Katzen (z. B. Unfall, Katzenschnupfen) (z. B. Abfrage bei praktizierenden Tierärzten in diesem und im näheren Umkreis um dieses Gebiet)
- Totfunde (z. B. Straßenmeisterei)
- Als Belege können Förderbescheide nach der Förderrichtlinie Tierheim (FÖR-TH) für das Eindämmen herrenloser Tiere, Listen mit Anzahl und Gesundheitszustand der Tiere, die kastriert wurden, Tierarztbelege sowie aussagekräftige Fotos dienen. Variabel ist dabei die Zahl oder Art der Belege. Wichtig ist, dass sich daraus ein Gesamtbild und eine sachlich fundierte Argumentation der zugrundeliegenden Tierschutzproblematik ergibt. Eine Mindestanzahl behandelter oder kastrierter Katzen schreibt der Gesetzgeber nicht vor.
- Die Daten sollten aus Gründen der Rechtssicherheit über einen Mindestzeitraum von zwei bis drei Jahren erhoben werden, damit eine ausreichende und objektive Bewertungsgrundlage vorliegt.
- Werden wiederholt Kastrationen von freilebenden Katzen am gleichen Ort in etwa gleichbleibender Anzahl durchgeführt, sind die Maßnahmen ohne ausreichend Erfolg. Die Erfüllung der Voraussetzungen kann alleine dadurch erfüllt sein.
- Sollten bisher noch keinerlei Maßnahmen gegen die Vermehrung einer freilebenden Katzenpopulation ergriffen worden sein, ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung mit dem Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs nicht möglich. In diesem Fall bietet sich zunächst eine Dokumentation der oben genannten Maßnahmen an. Gegebenenfalls kann die Maßnahme auch sofort mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung begleitet werden, wenn zunächst der Auslauf freilaufender Katzen nicht reglementiert wird.

Warum muss eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht umgesetzt werden?

- Um den Vollzug hinsichtlich der Beschränkung oder des Verbots des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen, ist eine Kombination aus einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht notwendig. Nur wenn freilaufende Tiere gekennzeichnet und registriert sind, können sie einem Besitzer zugeordnet werden, bzw. auch von freilebenden Katzen unterschieden werden.

- Weitere Vorteile und damit auch Kostenersparnisse für die Kreisverwaltungsbehörde und Tierheime entstehen durch eine schnellere Rückgabe und damit kürzere Verweilzeiten von Fundtieren. Auch für die aufgegriffenen Katzen ergeben sich Vorteile: Verkürzte Verweildauer im Tierheim und damit weniger Stress und Leiden.
- Für die Registrierung bieten sich die zwei größten kostenlosen Haustierregister über Tasso e.V. oder FINDEFIX vom Deutschen Tierschutzbundes e.V. an. Die Anzahl der zulässigen Haustierregister sollte am besten auch auf diese beiden begrenzt werden, da andernfalls die Suche in zahlreichen oder nicht näher definierten Haustierregistern mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sein kann.
Hinweis: Sollte eine Katze zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet, aber nicht registriert sein, können Hinweise zur Herkunft des Mikrochips und damit evtl. auch auf den Tierarzt, der den Mikrochip implantierte, auf folgender Webseite gefunden werden: <https://www.dvc.services/>

Welche Kennzeichnung sollte für Katzen gewählt werden?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten Katzen eindeutig zu kennzeichnen:

- a) Ohrtätowierung: Ein Problem bei der Kennzeichnung durch eine Tätowierung ist, dass das Ablesen häufig nur mit einer Fixierung der betreffenden Katze möglich ist. Dies ist bei verwilderten Katzen in der Regel nur möglich, wenn die Tiere gefangen und ggf. sogar sediert oder narkotisiert werden. Damit kann das Ablesen der Tätowierung an sich schon eine tierschutzrelevante Belastung für die Katze darstellen. Auch die Lesbarkeit dieser Kennzeichnungsart ist oft mit Schwierigkeiten verbunden. Bei weiblichen Katzen kann eine nicht mehr erkennbare Kennzeichnung überdies zur Folge haben, dass eine zweite, unnötige Operation eingeleitet wird.

Eine Tätowierung bei Katzen darf nur in Narkose erfolgen.

- b) Mikrochip: Eine Kennzeichnung durch einen Mikrochip ist ohne Betäubung zulässig. Das Ablesen des Mikrochips kann je nach Entfernung bzw. Käfiggröße teilweise auch ohne direktes Handling der Katze erfolgen und trägt somit zur Stressvermeidung bei dem betroffenen Tier bei.

Aus Tierschutzgründen wird die eindeutige und sichere Kennzeichnung mittels Mikrochip empfohlen.

Dürfen freilebende und bereits kastrierte Katzen zur besseren Identifizierung augenfällig markiert werden (z. B. Ohrkerbe)?

Die Kennzeichnung von Katzen mittels Ohrkerbe oder mittels Ear tipping fällt unter das grundsätzliche Amputationsverbot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG und ist auch mangels Ausnahmetatbestand nicht zulässig. Es sind mit Mikrochip und Ohrtätowierung ausreichende Verfahren zur Kennzeichnung der Tiere vorhanden.

Kann eine Kastrationspflicht verhängt werden?

Nein, die Verordnung beschränkt oder verbietet lediglich den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Fortpflanzungsfähige Katzen, die als reine Wohnungskatzen gehalten werden, sowie Katzen, die kontrollierten Auslauf (z. B. Freigehege) erhalten, fallen somit nicht unter die Regelungen der Verordnung.

Wie kann die Umsetzung der Verordnung kontrolliert werden?

- Wie in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens haben Gesetze und Verordnungen häufig Appellcharakter und richten sich an das Verantwortungsbewusstsein der Bürger.
- Im Einzelfall können Maßnahmen vorwiegend bei aufgegriffenen Katzen durchgesetzt werden. Weiterhin können Tierheime bei der Abgabe von Welpen auf das Kastrationsgebot verweisen.
- Für die betroffene Kreisverwaltungsbehörde kann es sich im Vorfeld einer Katzenschutzverordnung empfehlen, mit Tierheimen und evtl. auch mit praktizierenden Tierärzten im Umfeld ein gemeinsames Verfahren für bestimmte Fälle (z. B. für das Aufgreifen von fortpflanzungsfähigen Katzen mit oder ohne Kennzeichnung/Registrierung; Abgabe von Welpen) abzusprechen.

Welche Möglichkeiten ergeben sich zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung?

Eine Ahndung von Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung, z. B. nach § 18 TierSchG ist nicht möglich, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 TierSchG geregelt. Im Gegensatz zu einigen Bundesländern ist in Bayern eine Ahndung über das Polizei- und Ordnungsrecht nicht möglich.

Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Kreisverwaltungsbehörde?

Es können folgende zusätzliche Kosten durch den Erlass einer KatzenSchV entstehen:

- Im Vorfeld einer Verordnung sind entsprechende Daten für „andere Maßnahmen“ zu erheben und zu belegen. Ein Großteil der Daten wird üblicherweise durch Ehrenamtliche (Privatpersonen, Vereine, etc.) zusammengestellt. Ein Bereitstellen von entsprechenden Dokumenten kann die Auswertung der Daten für die Behörden erheblich erleichtern.
- Kosten für eine etwaige Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Halterkatzen entstehen nicht. Diese sind vom Tierhalter zu tragen.
- Für die Kosten zur Kastration von freilebenden Katzen können bayerische Fördermaßnahmen beantragt werden. Im Vorfeld der Beauftragung eines Dritten nach § 6 Abs. 1 KatzenschutzV ist abzuklären und ggf. schriftlich festzuhalten, wer die Kosten für Einfangen, Kennzeichnen, Kastrieren und ggf. Zurücksetzen der Katzen übernimmt.
- Zum Ablesen von Mikrochips sind sogenannte Chiplesegeräte notwendig. In der Regel können diese Geräte von den meisten Tierheimen oder niedergelassenen Tierärzten zur Verfügung gestellt werden. Auch hier empfiehlt sich vor der Beauftragung einer Organisation den Bezug der Geräte und ggf. die Übernahme der entstehenden Kosten abzuklären.
- Der Personalaufwand bleibt in der Regel überschaubar, da normalerweise keine „aktive“ Überprüfung der konkreten Umsetzung der KatzenSchV durchgeführt wird – ähnlich wie vergleichsweise der Hundesteuer.

- Mittel- und langfristig müssen die Kosten einer KatzenSchV mit den Kosten verglichen werden, wenn die Zahl der freilebenden Katzen sehr hoch ist (z. B. Versorgung von Fundkatzen). So können beispielsweise die Kosten der Gemeinden langfristig durch die vereinfachte Halterermittlung (Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht) und die Reduzierung der Gesamtanzahl an Katzen im Gemeindegebiet (Senkung der Anzahl von Fund- und Abgabetieren) gesenkt werden.
- Es empfiehlt sich im Vorfeld alle Beteiligten (Tierheim, Tierschutzvereine und/oder Ehrenamtliche, Veterinäramt, praktizierende Tierärzte vor Ort) zu beteiligen und zu koordinieren. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für einen nachhaltigen Tierschutz freilebender Katzen.

Was versteht man unter „Beauftragung“

- Eine Beauftragung soll schriftlich durch das zuständige Landratsamt erfolgen.
- Beauftragt werden können die örtlich tätigen Tierschutzvereine oder auch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, die Fang- und Kastrationsmaßnahmen durchführen oder auch Futterstellen betreuen.

Ist eine zeitliche Befristung für den Erlass der Verordnung möglich?

- Grundsätzlich wird eine Katzenschutzverordnung unbefristet erlassen. Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu rechtfertigen, ist die Situation regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund sollte auch nach Erlass einer Katzenschutzverordnung die Dokumentation zur Situation der freilebenden Katzen weitergeführt werden.
- Eine solche Verordnung kann auch mit einer Befristung erlassen werden, wenn abzusehen ist, dass es sich um ein temporäres Problem handelt (z. B. leerstehendes Gebäude bis zum Abriss oder Neubau). Eine ausreichende Datenerhebung und damit Einschätzung der Situation vor der Aufhebung der Befristung erscheint sinnvoll.

Welche Fördermaßnahmen sind vorgesehen?

Das Bayerische Umweltministerium fördert Projekte, mit denen die Vermehrung herrenloser Katzen in Bayern weiter eingedämmt wird. Weitere Informationen finden sich bei der zentral für Bayern zuständigen Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/gesundheit_verbraucher-schutz/tierheimfoerderung.php).

Was geschieht mit verwilderten freilebenden Katzen nach der Kastration?

- Freilebende verwilderte Katzen, die ihre Sozialisationsphase bereits abgeschlossen haben, können aus Tierschutzgründen in nahezu allen Fällen nicht in einen Haushalt vermittelt werden, da die Tiere zumeist nicht ausreichend an Menschen und deren Umgebung sozialisiert sind. Ein enges Zusammenleben mit Menschen sowie Eingesperrtsein würde bei solchen Tieren erhebliche Stress- und Angstzustände und damit länger anhaltendes Leiden verursachen.
- Das wieder in die Freiheit entlassen solcher verwilderter Katzen nach einer Fang- und Kastrationsaktion ist nicht mit „Aussetzen“ nach § 3 TierSchG gleichzusetzen, da es sich bei diesen Tieren (nachgewiesenermaßen) um herrenlose Tiere handelt und ist deutlich zu unterscheiden von Fundkatzen.
- Für eine gezielte und erfolgreiche Populationskontrolle dieser Tiere sollten Katzensgruppen durch Einfangen, tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung etc.), Kastration und Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, Einzeltierkontrolle) an einen festen Ort gebunden und dort ausreichend versorgt werden.
- Eine konsequente Durchführung dieses Ansatzes führt zu stabilen Gruppen mit mittel- und langfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung der Gesundheit und damit des Wohlbefindens dieser Katzenpopulation.